

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Harmonika-Club Röttenbach“ und hat seinen Sitz in 91341 Röttenbach.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Harmonika-Club Röttenbach, im Folgenden „Der Verein“ genannt, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik.
- (2) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonika-Musik.
- (3) Der Verein wird zu diesem Zweck die musikalische Bildung der Jugend, das gemeinsame Musizieren und die Ausbildung seiner aktiven Mitglieder durch Beratung und Schulung fördern. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V. und ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Ausbildung der aktiven Mitglieder unter Leitung eines vom Vorstand benannten Ausbilders,
 - c) Teilnahme an musikalischen und kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Abhaltung von Versammlungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an der musikalischen Ausbildung und den musikalischen und kulturellen Veranstaltungen aktiv teil –, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter von jugendlichen Mitgliedern werden als passive Mitglieder ohne weiteren Beitrag geführt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres zu erklären. Der Austritt durch Zurückweisen der Beitragslastschrift ist nicht möglich. Die durch eine Zurückweisung dem Verein entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
- (10) Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen,
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Tag des Ausscheidens voll zu entrichten.

- (11) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (12) Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Für vorsätzliche und mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Das zahlende Mitglied muss eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags erteilen. Der Einzug erfolgt halbjährlich in den Monaten März und September.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Ausbildungsleiters beziehungsweise des Orchesterleiters wird vom Vorstand genehmigt.
- (3) Bei Bedarf kann eine besondere Beitrags- und Vergütungsordnung vom Vorstand nach wirtschaftlichen Erfordernissen verabschiedet werden.

§ 6 Organisation des Spielbetriebs

- (1) Der Spielbetrieb gliedert sich in die Gruppen:
 1. Auszubildende und
 2. Orchester
- (2) Bei Bedarf können weitere Gruppen gebildet werden, wenn dies der Ausbildungsleiter zur Erreichung der Vereinsziele für erforderlich hält.
- (3) Die musikalische Ausbildung untersteht dem Ausbildungsleiter, der Orchesterspielbetrieb dem Orchesterleiter.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand,
 2. die Vorstandschaft und
 3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und drei Beisitzern.
- (2) Beisitzer sind in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder, die besonders die Interessen der Spieler/Spielgruppen in den Sitzungen der Vorstandschaft vertreten sollen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Beisitzers ernennt die Vorstandschaft von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Sitzungen der Vorstandschaft finden auf Einladung des Vorstands statt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.
- (4) Der Ausbildungs- und der Orchesterleiter ist auf Einladung des Vorstandes berechtigt den Sitzungen der Vorstandschaft beratend beizuwohnen. Er ist in der Vorstandschaft nicht stimmberechtigt, hat jedoch bei Anwesenheit das Recht über Angelegenheiten der Ausbildung beziehungsweise der Leitung des Orchesters gehört zu werden. Weiterhin ist der Vorstandschaft halbjährlich ein Bericht über dessen vergangene und zukünftige Tätigkeit schriftlich abzugeben. Der Ausbildungs- und der Orchesterleiter kann von der Mitgliederversammlung nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen ab 200 Euro dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Informationen über den aktuellen Kassenstand müssen jederzeit über den Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche abrufbar sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und/oder über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Röttenbach und Hemhofen einberufen. Dabei ist Ort, Zeit und die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb dieser beiden Gemeinden sind schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn es mehr als einen Wahlvorschlag gibt beziehungsweise wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Röttenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Röttenbach, den 3. Mai 2011